



Kundmachung (Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag)

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Preding

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seinen Sitzungen am **09.05.2007, 11.07.2007, 10.10.2007, 12.10.2010, 15.03.2016, 17.05.2016, 25.01.2022, 15.12.2022, 09.05.2023 und 12.12.2023** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Preding werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen, sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle ↗



€ 9,85.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2,205.633,39, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 267.625,54 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1,938.007,85 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 14.755,62 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird ↗

€ 4,93

des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.01.2024 ↗

€ 10,315

pro Einwohnergleichwert (EGW) und Monat und richtet sich nach § 71a Abs. 2 der Stmk. GemO 1967 nach der Wertsicherung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) Die Indexsteigerung erfolgt entsprechend der Bekanntgabe durch die Steiermärkische Landesregierung.

(3) Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) Anteile: Die Einwohnergleichwerte werden nach der Anzahl der in einem Wohngebäude darin wohnenden Einwohner (zum Zeitpunkt der vierteljährlichen Vorschreibungsermittlung) bemessen.

(1 Einwohnergleichwert = 1 EGW = 1/1 Anteil.)

(4) Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schulen, Arztpraxen, öffentliche Gebäude und sonstige Einrichtungen) wird der Einwohnergleichwert (EGW) nach den Grundlagen der jeweils geltenden Fassung der **ÖNORM B2502-1**, wie nachstehend angeführt, ermittelt.

ÖNORM B 2502-1

Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) für Anlagen bis 50 Einwohnerwerte (EW) – Vor Ort hergestellte Anlagen Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb

Tabelle 1 – Ermittlung der Einwohnergleichwerte – Ausgabe: 01.04.2007 (i.d. Zeit geltenden Fassung)

Die ÖNORM ist beim ON Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Heinestraße 38

www.on-norm.at, erhältlich.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird auf Grund des Jahrerfordernisses für Instandhaltung und Betrieb der Kanalanlage einschließlich der zu leistenden Annuitäten für die Rückzahlung von Darlehen, die für die Errichtung der öffentlichen Kanalanlage aufgewendet wurden, berechnet. Die Instandhaltungs- und Betriebskosten, sowie die Rückzahlung der Darlehen werden jeweils mit dem Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres ermittelt und die Kanalbenützungsgebühr entsprechend abgestimmt. Die Abgabenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit Stichtag der jeweiligen Quartalsvorschreibung und wird nach den im Haushalt gemeldeten Personen (siehe Absatz 3 und 4), ermittelt.

(6) Für Objekte, die nur für vorübergehende Bewohnung dienen (Ferienwohnungen), wo keine Person gemeldet ist, wird ein Sockelbetrag an Kanalbenützungsgebühr von €

€ 43,172

pro **Objekt** und **Jahr** festgesetzt und vorgeschrieben und richtet sich ebenfalls, wie im Abs. 2 angeführt, nach der Wertsicherung des Verbraucherpreisindex.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Abgabenvorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt an den jeweils gebührenpflichtigen Eigentümer.

(3) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.

(5) Der Gebührensatz für die Benützungsgebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchen sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

(ersatzlos aufgehoben lt. GR-Beschluss v. 17.05.2016)

§ 9
Verweise

(ersatzlos aufgehoben lt. GR-Beschluss v. 17.05.2016)

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Abänderung im §§ 4 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6, § 5 Abs. 2, § 8 und § 9, sowie § 10 Abs. 1 und Abs. 2, treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Elmar Steiner)

Angeschlagen am: 13.12.2023
Abgenommen am:

